

Eine schweizerische Strafvollzugspolitik?

Autor(en): **Baechtold, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **4 (1978)**

Heft 2

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine schweizerische Strafvollzugspolitik ?

Dr. A. Baechtold, Bern

I

Da der Strafvollzug einen Teil der gesamten Strafjustiz darstellt, scheint es zunächst ein Ding der Unmöglichkeit, sinnvoll über eine schweizerische Strafvollzugspolitik zu sprechen, ohne dass vorgängig entsprechend über die gesamte Strafjustiz nachgedacht wird. Bei den Strafrechtlern hat dieses Nachdenken zu heftigen Auseinandersetzungen über die Frage geführt, ob das Strafrecht einerseits und der Strafvollzug andererseits auf identische Zielsetzungen auszurichten seien, ob diese Zielsetzungen differieren, oder ob grundsätzlich identische Zielsetzungen für Strafrecht und Strafvollzug unterschiedlich zu gewichten wären. Schon nur aus zeitlichen Gründen werde ich mich hier auf eine Diskussion der Strafjustiz als Ganzes nicht einlassen können. Immerhin scheint es unerlässlich, in der gebotenen Kürze die Voraussetzungen aufzuzeigen, auf welchen die nachfolgenden Ausführungen über den Strafvollzug aufbauen.

Im Verlaufe der letzten Jahre ist eine eigentlich klassische Diskussion über die Begründung der staatlich angeordneten Strafe erneut aufgeflammt. Die beiden extremen Standpunkte in dieser Diskussion könnte man als die "Behandlungsideologie" und die "Ideologie der Rechtsdurchsetzung" bezeichnen. Die Behandlungsideologie geht davon aus, dass ein Straftäter durch sein schädigendes Verhalten seine Unfähigkeit gezeigt hat, ein sozial hinreichend angepasstes Leben zu führen. Folglich ist es die Aufgabe der Strafe und ihres Vollzugs, den Täter im Interesse seiner selbst und der Allgemeinheit einer zwangsweisen Behandlung zu unterwerfen, die ihm in Zukunft ein Leben ohne Straftaten ermöglichen soll. Das bedeutet aber auch, dass bei der Strafzumessung die Behandlungsbedürfnisse zu berücksichtigen sind. Die Rechtsdurchsetzungs-Ideologie hält demgegenüber fest, dass der Staat einen Bürger, der durch sein Verhalten anderen erheblichen Schaden zu gefügt hat, bestrafen darf und bestrafen soll, dass diese Bestrafung eingeständenermassen eine bewusste Zufügung von Uebel beinhaltet, und dass sich das Ausmass der Uebelzufügung nach der Schwere der Straftat zu richten hat. Wenn im Strafvollzug selbst ein gut ausgebautes Betreuungs- und Behandlungsangebot bereitgestellt wird, könnten die Bedürfnisse und Interessen sowohl des Straftäters als auch der Oeffentlichkeit optimal gewährleistet werden.

Ich selbst würde mir ganz entschieden die Argumentation der Rechtsdurchsetzungs-Ideologie zu eigen machen, weil sie -formelhaft zusammengefasst - den Täter grundsätzlich für das in Verantwortung nimmt, was er gemacht hat, und nicht für das, was

er ist. Die Rechtsdurchsetzungs-Ideologie schützt den Täter vor Willkür, ohne betreuungs- und behandlungsfeindlich zu sein. Dagegen betrachte ich die Behandlungs-Ideologie als gefährlich und unehrlich: Denken Sie nur an die finanziellen und personellen Mittel, die vorhanden sein müssen, damit der Vollzug einer Strafe dieser Ideologie tatsächlich gerecht werden könnte, denken Sie aber auch daran, dass ein umfassendes und wissenschaftlich ausgereiftes Instrumentarium für die Behandlung von Straftätern nicht verfügbar ist.

Diese beiden polaren Standpunkte wurden hier übrigens nicht vorgestellt, um sie gewissermassen zur Auswahl vorzulegen, sondern um zu zeigen, dass der Entscheid für die eine oder die andere Konzeption im Hinblick auf die Praxis des Strafvollzugs entbehrlich ist. Beide Standpunkte stimmen offensichtlich darin überein, dass die Strafjustiz Kriminalität verhindern oder verhindern soll, und dass diese Zielsetzung auch für die Praxis des Strafvollzugs - also für den Alltag in der Strafanstalt - massgeblich sein soll.¹⁾ Ohne dass wir uns also auf eine bestimmte Ideologie zur Begründung der Strafjustiz festlegen, können wir durchaus isoliert über jene Anforderungen sprechen, welchen der Strafvollzug im Hinblick auf die Verhinderung oder Verminderung der Kriminalität genügen muss, da über diese Zielsetzung eine allgemeine Übereinstimmung besteht. Wir werden uns also auf die Fragestellung beschränken können, durch welche Massnahmen die Zeit des Freiheitsentzugs im Hinblick auf die künftige Entlassung des Inhaftierten sinnvoll genutzt werden kann.

Dies ist übrigens auch die Auffassung des schweizerischen Gesetzgebers, der in Artikel 37 StGB der Strafvollzugspraxis die Aufgabe gestellt hat, erziehend auf die Gefangenen einzuwirken und sie auf das Leben nach der Entlassung vorzubereiten. Persönlich bin ich der Auffassung, dass das zweite Postulat - die Entlassungsvorbereitung - das entscheidende ist, und dass die Erziehungsaufgabe nur als Instrument der Entlassungsvorbereitung und nicht als selbständige Aufgabe betrachtet werden darf.

Bevor wir nun auf die Frage nach einer sinnvollen Nutzung des Freiheitsentzuges eintreten, sei festgehalten, dass ich bei der Verfolgung dieser Zielsetzung die Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen voraussetze, nämlich den Schutz der Menschenwürde und die Gewährleistung der erforderlichen Sicherung der Gefangenen. Da davon ausgegangen werden darf, dass die beiden erwähnten Rahmenbedingungen durchwegs als selbstverständlich anerkannt sind, erweist es sich in diesem Zusammenhang als entbehrlich, auf sie weiter einzutreten.

1) Für das materielle Strafrecht und insbesondere auch für die Strafzumessung ist es dagegen offensichtlich entscheidend, zu welcher der beiden Konzeptionen sich der Gesetzgeber bekennt. Doch diese Problematik ist hier nicht zu erörtern.

Im ersten Hauptteil meines Referates werde ich im folgenden die meines Erachtens wichtigsten Gesichtspunkte besprechen, welche für eine sinnvolle Nutzung des Freiheitsentzuges massgeblich sind. Ich werde also den Inhalt einer schweizerischen Strafvollzugspolitik zu umreissen versuchen. In einem zweiten Hauptteil werde ich sodann auf die Realisierung dieser Inhalte zu sprechen kommen, auf die Möglichkeiten und Grenzen der Durchsetzung einer schweizerischen Strafvollzugspolitik.

II

Den Inhalt einer schweizerischen Strafvollzugspolitik sei einleitend mit den folgenden zwei Kernsätzen angedeutet :

1. Der Freiheitsentzug ist so auszugestalten, dass schädliche Auswirkungen dieses Freiheitsentzuges auf den Inhaftierten so weit als möglich verhindert werden. Diese Zielsetzung ist auch auf die Angehörigen des Inhaftierten zu übertragen.
2. Durch eine individuelle Beratung, Betreuung und Behandlung sowie entsprechende Sachhilfen sind die bestmöglichen Voraussetzungen für die Entlassung des Inhaftierten zu schaffen.

Zunächst einige Bemerkungen zur Verhinderung negativer Sekundärauswirkungen des Freiheitsentzuges auf den Gefangenen selbst. Hier scheint die Einsicht zwingend, dass der Entzug der Freiheit unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen er auch erfolgen möge -dem Menschen naturgemäss nicht gut tut¹⁾. Der Freiheitsentzug tut dem Menschen subjektiv gesehen nicht gut, weil er sich als fremd bestimmtes Objekt staatlicher Macht erfährt und darunter leidet. Aber auch objektiv tut der Freiheitsentzug dem Menschen nicht gut, weil die durch den Freiheitsentzug bewirkte durchgehende "Sistierung" der Beziehungen des Gefangenen zu anderen Menschen in jedem Falle problematisch ist, und die Sozialisationsbedingungen in einer Anstalt unmöglich das denkbar beste Lernfeld für die spätere Bewährung in der Freiheit darstellen können. Als unverdächtigen Zeugen zitiere ich dazu Hubert Bonaldi, bis vor wenigen Monaten Direktor der "Santé", des grossen Pariser Gefängnisses: "Le monde de la prison crée

1) Ich schliesse selbstverständlich nicht aus, dass in besonderen und deshalb sehr seltenen Fällen die eben gemachte Feststellung subjektiv und /oder objektiv nicht zutrifft, doch können wir uns hier nicht an extremen Ausnahmesituationen orientieren.

une accoutumance qui ne prépare pas aux premiers gestes de la liberté." Und weiter : " Il n'est pas impossible en effet que la neutralisation provisoire, c'est à dire la prison, facilite la récidive." ¹⁾ Wir müssen somit davon ausgehen, dass es a priori unmöglich ist, negative Auswirkungen des Freiheitsentzugs vollständig zu verhindern. Deshalb ist es kriminalpolitisch auch richtig, die Anwendung des Freiheitsentzugs überhaupt soweit als möglich einzuschränken. Doch damit haben wir uns hier nicht zu befassen.

Wenn wir den negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges auch nicht völlig ausweichen können, so sind wir doch in der Lage, sie in Grenzen zu halten. Dies ist verhältnismässig gut möglich, wenn Vollzugsformen zur Anwendung kommen, welche nur einen relativen Freiheitsentzug beinhalten, also die Halbfreiheit, die Halbgefangenschaft und der tageweise Vollzug. Im sogenannten "Normalvollzug" lassen sich die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf den Inhaftierten dadurch eingrenzen, dass das Konzept der "Normalisierung" des Lebens in der Anstalt in allen Bereichen ernstgenommen wird. Unter einer "Normalisierung" der Anstaltsbedingungen versteht man bekanntlich die Anpassung des Zusammenlebens in der Anstalt an die Verhältnisse in der Freiheit, also die Schaffung realitätskonformer Anforderungen in allen Bereichen des Anstaltslebens. ²⁾

Zweifellos geht uns die Aussage sehr rasch über die Lippen, im Strafvollzug sei darauf zu achten, dass kriminalpolitisch negative Auswirkungen auf den Gefangenen vermieden werden. Dessen ungeachtet ist es für den Praktiker im Strafvollzug äusserst schwierig, diese entscheidende Zielsetzung permanent im Auge zu behalten und sich bei seinem alltäglichen Handeln darauf einzustellen.

Ebenfalls unbestritten ist das Postulat, dass negative Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf die Angehörigen des Inhaftierten vermieden werden sollten. Nicht selten wird gefordert, dass die Angehörigen - die ja strafrechtlich unschuldig sind - unter dem Freiheitsentzug nicht leiden dürften. Es handelt sich hier um eine zwar ehrenwerte, aber in dieser absoluten Form auch völlig unrealistische Forderung. Der Mensch ist als soziales Wesen im Glück und Unglück mit anderen Menschen verbunden, seine Inhaftierung trifft zwingend immer auch seine Familie, seine Verwandten, seine Freunde und Bekannten. Es kann somit auch hier nur darum gehen, aus kriminalpolitischen Gründen die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges vor allem auf die Familie des Inhaftierten in Grenzen zu halten. Es ist beispielsweise kri-

1) Hubert Bonaldi , D'une prison à l'autre, Paris 1977

2) Eine "Normalisierung" des Strafvollzugs deckt sich also nicht mit dem Postulat einer "Liberalisierung" des Strafvollzugs

minalpolitisch unerwünscht, wenn eine Familie als Folge der Inhaftierung eines Mitgliedes über keine genügenden finanziellen Grundlagen mehr verfügt, oder wenn die Familie mangels Kontaktmöglichkeiten ihre Aufgabe als Institution der persönlichen, intimen und emotionalen zwischenmenschlichen Beziehungen verliert.

So entscheidend die Verhinderung kriminalpolitisch unerwünschter Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf den Gefangenen selbst auch ist - sie vermag dem Freiheitsentzug für den Gefangenen keinen Sinn zu geben. Als relativ sinnvoll vermag der Gefangene den Freiheitsentzug in der Regel wohl erst dann zu erfahren, wenn er während dem Anstaltsaufenthalt etwas für seine Zukunft tun kann, und das setzt Beratung, Betreuung und allenfalls Behandlung voraus. Ich zitiere dazu Professor Günther Kaiser, Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht :

"Für den Behandlungsgedanken und die Sozialtherapie sprechen trotz aller Rückschläge und Kritik vor allem die folgenden Argumente. Es gibt keine Alternative zur Sozialtherapie, wie langsam auch immer die Verbesserung ihrer Methoden erfolgen mag. Weder ist der bisherige Strafvollzug in der Lage, bei dem in Frage kommenden Probandenkreis die erforderliche Sozialisationshilfe zu leisten, noch lässt sich in absehbarer Zeit eine Gesellschaft verwirklichen, in der es nicht mehr zu massiven Fehlentwicklungen und Schädigungen eines bestimmten Prozentsatzes von Menschen kommt. Die Alternativen bestehen daher in Wahrheit darin, entweder alles beim alten zu lassen und für den fraglichen Teil der Menschen keine Lösung ihrer Probleme zu versuchen, oder aber an der Sozialtherapie festzuhalten, um sie Schritt um Schritt zu verbessern. Wem für die abweichende Meinung das Argument genügt, dass Sozialtherapie ihre unverkennbaren Grenzen habe, der müsste auch für die Krebsforschung deren Einstellung fordern.

An der Sozialtherapie ist auch deshalb festzuhalten, weil sie zugleich eine innovatorische Kraft, eine erneuernde Funktion für den allgemeinen Strafvollzug haben kann, der sich ja in erster Linie dem Ziel der Resozialisierung verschrieben hat." ¹⁾

Ich fasse zusammen : Die schweizerische Strafvollzugspolitik müsste inhaltlich in erster Linie darauf abzielen, im Interesse einer Verminderung der Kriminalität, die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzugs auf den Gefangenen und seine Angehörigen

1) Günther Kaiser, Krankheit, Behandlung und strafrechtliche Schuld heute, Universitas Nr.4, 1978, Seiten 407 - 416

in engen Grenzen zu halten, und den Gefangenen durch Beratung, Betreuung und Behandlung auf seine Entlassung vorzubereiten. Die Strafvollzugspraxis sieht sich somit einer kriminalpolitischen Aufgabenstellung gegenüber, welche sich in der Entlassungsvorbereitung konkretisiert. ¹⁾

III

Ich hoffe, dass Sie die bisherigen Ausführungen als kaum diskussionswürdige Selbstverständlichkeiten ansehen. Wenn dies zuträfe, dann ginge es im folgenden ja nur noch darum, diese Selbstverständlichkeiten in die Wirklichkeit umzusetzen. So einfach ist das ! Ist es so einfach ?

Wenn wir über die Möglichkeiten und Grenzen einer Verwirklichung der erwähnten strafvollzugspolitischen Zielsetzungen in der Schweiz sprechen wollen, dann kommen wir um die Tatsache nicht herum, dass wir in einer föderativen Demokratie leben. Deshalb wenden wir uns zunächst dem Stichwort "Föderalismus" und anschliessend jenem der "Demokratie" zu.

"Der Strafvollzug ist Sache der Kantone", pflegt man häufig leichthin zu sagen und übersieht dabei, dass diese einfache Formel den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs gerecht wird. Natürlich ist unbestritten, dass die Hauptverantwortung für den Strafvollzug jedenfalls de facto bei den Kantonen liegt ²⁾. Allerdings ist zu präzisieren, dass dies nur für einen Teil der Kantone in diesem Ausmass zutrifft, nämlich für jene Kantone, welche eine Vollzugsanstalt betreiben. Der Handlungsspielraum auch der Vollzugskantone wird rechtlich und faktisch begrenzt durch die Konkordate, den Bund und das Bundesgericht :

- Die Konkordate weisen den einzelnen Kantonen spezielle Vollzugsaufgaben zu, sie erlassen ferner Richtlinien über die Besuchs- und Urlaubsregelung, den Verdienstanteil, Versicherungsfragen usf. Mit diesen Richtlinien wird in

-
- 1) Diese sehr anspruchsvolle Aufgabenstellung begrenzt aber gleichzeitig die Einwirkungen auf die Gefangenen : Diese sollen "bloss" auf ein Leben ohne Straftaten vorbereitet werden, nicht aber in gute Staatsbürger, perfekte Familienväter etc. "umgewandelt" werden (also zu Mustermenschen, wie wir es alle gern sein möchten).
 - 2) Die Frage, wie weit die Bundeskompetenz zum Erlass strafvollzugsrechtlicher Normen geht, wird von den Staatsrechtlern nicht einheitlich beantwortet.

der Regel versucht, eine gewisse Vereinheitlichung zu erreichen. Da aber bereits geltende kantonale Rechtsnormen und die Praxis der Kantone kurzfristig nicht oder nicht wesentlich geändert werden können, müssen diese Richtlinien Ausnahmen vorsehen oder einen Interpretationsspielraum offen lassen

- Der Bund hat verschiedene strafvollzugsrechtliche Grundsätze im StGB aufgestellt; weitere Bestimmungen könnten auf dem Verordnungswege erlassen werden. Ferner kann die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die Beachtung bestimmter Vollzugsgrundsätze geknüpft werden. Aus föderalistischen Gründen hat sich der Bund bisher im Bereiche des Strafvollzugs grösste Zurückhaltung auferlegt und seine Kompetenzen nur sehr beschränkt ausgeschöpft.
- Das Bundesgericht hat bis vor kurzem im Bereiche des Strafvollzugs ebenfalls grosse Zurückhaltung geübt. Seit einigen Jahren hat es jedoch im Zusammenhang mit der Auslegung der Grundrechte zum Teil sehr konkrete Anforderungen an den Strafvollzug formuliert. Da diese Anforderungen immer im Zusammenhang mit einer konkreten Beschwerde formuliert werden, wirken sie sich zunächst bloss im betreffenden Kanton aus.

Wenn wir die rechtliche und faktische Verteilung der Kompetenzen im Strafvollzug bei Lichte betrachten, dann erweist sich der Strafvollzug keineswegs als autonome Domäne der einzelnen Kantone. Unsere Strafvollzugs-Wirklichkeit erscheint viel mehr als Resultante einer komplexen und nur schwer zu analysierenden Kompetenzen- und Interessenkonfiguration. Das schweizerische Strafvollzugssystem lässt sich somit wohl am besten mit dem Modell des "instabilen Gleichgewichts" umschreiben. Für den Zustand des instabilen Gleichgewichts ist es typisch, dass das gesamte System sehr empfindlich auf Veränderungen in einzelnen seiner Teilbereiche reagiert. Bei Veränderungen in einem Teilbereich kann das instabile Gleichgewicht nämlich nur aufrecht erhalten bleiben, wenn in anderen Teilbereichen ohne Zeitverzug Anpassungsleistungen erbracht werden, was einerseits einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Systembereichen voraussetzt, andererseits aber auch die Fähigkeit, Anpassungsleistungen überhaupt zu erbringen.

Dass mit dem Modell des "instabilen Gleichgewichts" unsere Strafvollzugswirklichkeit recht präzise beschrieben und analysiert werden kann, illustrieren viele Ereignisse der letzten Jahre, etwa die Einführung der Halbgefängenschaft und des tagesweisen Vollzugs, die Reaktionen der verschiedenen zuständigen

Behörden auf Petitionen von Anstaltsinsassen sowie auf ein Postulat der eidgenössischen Petitionskommission zur Pekuliumsregelung, das Ringen um eine neue und allgemein gültige Urlaubsregelung, eine Einführung des individuellen Zellenfernsehens usf. Eine Analyse unserer Strafvollzugswirklichkeit nach dem Modell des "instabilen Gleichgewichts" zeigt, dass der unbestrittene und entscheidende Vorteil eines föderalistischen Strafvollzugsystems - die potentielle Fähigkeit zu grösster Flexibilität - nicht voraussetzungslos wirksam wird.

Soviel zum Föderalismus. Es verbleibt uns nun der Frage nachzugehen, welche Auswirkungen auf die Verwirklichung einer schweizerischen Strafvollzugspolitik die Tatsache mit sich bringt, dass wir in einer Demokratie leben. Ausgangspunkt unserer Überlegungen bildet die Feststellung, dass unsere Strafvollzugspolitik nicht einfach von der frei schwebenden Intelligenz in den verschiedenen zuständigen Strafvollzugsbehörden gemacht wird. In einer gut ausgebauten Demokratie wie der unsrigen sind die Massnahmen der zuständigen Behörden abhängig vom politischen Willensentscheid des Volkes und seiner parlamentarischen Vertreter und werden dadurch auch kontrolliert. Insbesondere bei der Festlegung der im Strafvollzug anzustrebenden Zielsetzungen und der dafür einzusetzenden Mittel handelt es sich um Entscheidungen von staatspolitischem Interesse, welche füglich nicht dem technokratischen Fachwissen einiger Spezialisten überlassen werden können.

Wenn wir die helvetischen Realitäten betrachten, dann sehen wir, dass auf der Ebene der Gesetzgebung der einzelne Bürger - aber auch der Volksvertreter - eigentlich nur beschränkt zum Mitdenken über den Strafvollzug aufgerufen wird. Im Rahmen der letzten Revision des StGB hat der Bundesgesetzgeber beispielsweise darauf verzichtet, eine grössere Zahl von Strafvollzugsbestimmungen im StGB zu regeln, und sich darauf beschränkt, dem Bundesrat die Kompetenz zu erteilen, darüber auf dem Verordnungswege zu legiferieren. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass der Bundesrat diese Kompetenzen - wohl aus weiser föderalistischer Zurückhaltung - in keiner Weise ausgeschöpft hat. Dagegen ist zu beachten, dass die Kompetenz zur Regelung einiger Fragen an die Konkordate übergegangen ist, welche ihrerseits keiner direkten Kontrolle durch den Bürger unterliegen. Auf kantonaler Ebene sind die Verhältnisse bekanntlich sehr unterschiedlich. Während einige Kantone eine einigermaßen ausführliche Gesetzgebung im Gebiete des Strafvollzugs eingeführt haben, zu welcher sich der Kantonsbürger und die Parlamente äussern konnten, ist dies in anderen Kantonen nicht der Fall.

Auf der Ebene der Durchführung des Strafvollzugs ist die Situation ähnlich. In Kantonen, welche über keine Strafanstalten verfügen, hat sich der Bürger in keiner Weise dazu zu äussern, in den andern wird er (und häufig auch der Parlamentarier) bloss um Mitwirkung gebeten, wenn es um die Bereitstellung von Kre-

diten geht. Es scheint mir problematisch zu sein, wenn wir dem Bürger jahraus, jahrein seine Inkompetenz in Strafvollzugsfragen bescheinigen und von ihm dann unvermittelt verlangen, dass er einmal in seinem Leben die Kredite für den Neubau einer Strafanstalt bewillige.

Die Frage ist natürlich, ob der Bürger tatsächlich in der Lage sei, kompetente Entscheidungen im Strafvollzug zu fällen. Ich halte diese Fragestellung - sie könnte übrigens auch auf alle anderen Bereiche des staatlichen Handelns angewendet werden - für falsch und demokratiefeindlich. Zu fragen wäre vielmehr, durch welche Vorkehrungen der Bürger eine Chance zu einer kompetenten Willensäußerung erhalten kann.

In den Vordergrund zu stellen ist in diesem Zusammenhang zweifellos die Aufgabe einer ständigen, sachlichen und umfassenden Information des einzelnen Bürgers sowie der meinungsbildenden Institutionen (Parteien, Verbände, Vereine, Presse, Radio, Fernsehen etc.). Dazu nochmals Hubert Bonaldi : "... il me paraît nécessaire que les prisons soient transparentes comme les maisons de verre et que l'on puisse en parler très simplement."¹⁾

Ich bin überzeugt, dass wir in dieser Beziehung noch immer zu wenig leisten, und begreife das Unverständnis des viel zitierten "Mannes auf der Strasse", der sich auf derselben Zeitungsseite einer Meldung über einen terroristischen Anschlag sowie über eine neue, normalisierungsgerechte Urlaubsregelung gegenüber sieht.

Dazu hat sich kürzlich auch der Bundesrat - bei der Beantwortung der Interpellation Schaffer - sehr entschieden geäußert :

" Mittel- und längerfristig betrachtet ist eine sachgerechte Weiterentwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs ohne Einbezug der Bevölkerung in dessen Realitäten und Probleme in Frage gestellt. Der Ruf nach "Recht und Ordnung" auf der einen und nach der "Abschaffung der Gefängnisse" auf der anderen Seite entspricht offensichtlich weitgehend einer mangelnden Vertrautheit breiter Bevölkerungskreise mit den Aufgaben der Strafrechtspflege. Meinungsumfragen haben zwar gezeigt, dass die Bevölkerung unseres Landes an kriminalpolitischen Fragen stark interessiert ist und mehrheitlich sachgerechte Lösungen anstrebt. Da die Strafrechtspflege aus staatspolitischen Gründen von einer breiten Bevölkerung mitgetragen werden muss, ist die Einstellung der Bevölkerung zum Straf- und Massnahmenvollzug auch in Zukunft mit Wachsamkeit zu verfolgen."

1) Hubert Bonaldi, D'une prison à l'autre, Paris 1977

Ich komme zum Schluss : Wir haben m.E. in der Schweiz wie in kaum einem Staate der westlichen Welt äusserst günstige Grundvoraussetzungen für die Verwirklichung einer vernünftigen Strafvollzugspolitik. Ich denke im besonderen an unsere politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, an den hohen Bildungsstand der Bevölkerung, an die noch immer verhältnismässig geringe Kriminalität. Es liegen also günstige Grundvoraussetzungen vor, die es erlauben, eine Strafvollzugspolitik zu formulieren und in die Wirklichkeit umzusetzen, die sachlich und menschlich befriedigt, und von der Bevölkerung mitgetragen wird. Wenn es Widerstände gegen ein solches Vorhaben gibt -und wer möchte diese übersehen - dann bedeutet dies für uns : Wir dürfen uns nicht der bequemen Meinung hingeben, dass diese günstigen Grundvoraussetzungen von selbst zum Ziele führen. Dazu abschliessend ein Wort von Friedrich Rückert : " Was man nicht erfliegen kann, muss man erhinken..Die Schrift sagt,es ist keine Sünde,zu hinken."

Une politique suisse de l'exécution de la peine ?

1. L'exécution de la peine n'est pas un problème politique mais un problème technologique
-

Si on admet les prémisses que la privation de liberté doit diminuer la criminalité, l'exécution de la peine se réduit à un problème technologique. Il s'agit alors d'éliminer le plus possible tous les effets funestes de la privation de liberté, et de tirer le meilleur parti possible du temps de détention, dans la perspective même de la libération future. Quelles sont les mesures à prendre pour atteindre ces objectifs ?

2. L'exécution de la peine n'est pas un problème technologique mais un problème politique
-

La diminution de la criminalité n'est pas l'un des objectifs inconditionnels de l'exécution de la peine. Si nous poursuivons cet objectif, tout en veillant que la dignité de l'homme ainsi que la sécurité de la société soient sauvegardées, les mesures de l'exécution de la peine s'inspirent de valeurs politiques. La situation telle qu'elle est en matière d'exécution des peines est le résultat d'un consensus politique. A quelles conditions ce consensus est-il possible ?

3. Une démocratie fédérative, directe dispose d'éléments spécifiques pour venir à bout du problème technologique et politique de l'exécution de la peine
-

Ces éléments particuliers peuvent exercer un effet aussi bien bénéfique que funeste sur le développement futur du régime de l'exécution de la peine. Le préalable favorable est la possibilité d'innovations rapides et heureuses, et le fait que l'exécution de la peine constitue une tâche publique en même temps que civique à un certain point de vue. La répartition des compétences sur différentes autorités, avec les lacunes de coordination qui en résultent, ainsi que le contrôle direct par le grand public peuvent avoir des effets néfastes. Comment mettre pleinement à profit les éléments positifs ? Comment obvier aux effets de certaines faiblesses ?

Adresse des Verfassers: Dr.A.Baechtold, Leiter der Abteilung
Straf-und Massnahmenvollzug, Eidg.
Justizabteilung, 3003 Bern